

Allgemeine Vertragsbedingungen für alle Fernlehrgänge, Datenschutzregelung und Widerrufsbelehrung

§ 1 Lehrgangsveranstalter und Vertragspartner

Lehrgangsveranstalter und Vertragspartner ist das ZAR, Wendalinus-Str. 2, 66606 St. Wendel, in der Rechtsform der natürlichen Person, vertr. d. den Inhaber H.-W. Spreizer. Bei IHK-Zertifikatslehrgängen sind Vertragspartner des Teilnehmers die IHK Saarland und das ZAR als Kooperationspartner. Die IHK Saarland hat mit der Durchführung des Lehrgangs einschließlich der Geltendmachung der Lehrgangskosten und sonstigen Abwicklung des Vertrages das ZAR beauftragt. Die Vertretungsberechtigten des ZAR sind bevollmächtigt, auch für die IHK Saarland den Fernunterrichtsvertrag gegenzuzeichnen. Der Lehrgang bereitet nicht auf eine öffentlich-rechtliche Prüfung vor.

§ 2 Abwicklungsvarianten: postalische Version und Online-Version

Ein Teil unserer Angebote wird als Online-Version oder als postalische Version angeboten. Bei der Online-Version werden die Lehrmaterialien digital zur Verfügung gestellt. Bei der postalischen Version werden die Lehrmaterialien ebenfalls digital und zusätzlich in Papierform zur Verfügung gestellt. In beiden Varianten müssen Einsendeaufgaben digital übermittelt werden. Bescheinigungen, Mitteilungen wie z. B. Ladungen zu Aufsichtsklausuren etc. erfolgen digital (Mail bzw. Nachrichten im Benutzeraccount). In Ausnahmefällen kann eine vollständige postalische Abwicklung individualvertraglich vereinbart werden.

§ 3 Fälligkeit und Folgen bei Zahlungsverzug

Die jeweiligen Teilzahlungsraten werden zum Dritten des Monats, beginnend mit dem Monat der Zugänglichmachung des Lehrmaterials, fällig. Wird das Lehrmaterial erst nach dem Dritten des Monats zugänglich gemacht, so wird diese erste Rate am dritten Tag nach dem Zugang fällig.

Zahlt der Teilnehmer im Laufe des Vertragsverhältnisses die fällige Rate und die Folgerate zum vereinbarten Zeitpunkt nicht, so wird die gesamte Restforderung sofort fällig.

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach fruchtloser Mahnung eine weitere Bearbeitung durch eine Rechtsanwaltskanzlei oder ein Inkassounternehmen, wodurch für den Schuldner zusätzliche Kosten entstehen.

Vorauszahlung: Bei Zahlung des Gesamtbetrages zu Lehrgangsbeginn wird die Einsparung von Verwaltungskosten für die im Falle der Ratenzahlung erforderliche Forderungsüberwachung an den Teilnehmer in Form der Gewährung eines Skontos in Höhe von 5 % weitergegeben. Eine rechtlich verbindliche Vorauszahlungsvereinbarung kommt hierdurch nicht zustande, so dass der Teilnehmer bis zum Ende der sonst üblichen Ratenzahlungsdauer die noch nicht fälligen Teilleistungen (§ 2 FernUSG) jederzeit zurückverlangen kann.

§ 4 Kündigung

Nach § 5 des Fernunterrichtsschutzgesetzes kann der Teilnehmer den Fernunterrichtsvertrag ohne Angabe von Gründen erstmals zum Ablauf des ersten Halbjahres nach Vertragsschluss mit einer Frist von sechs Wochen, nach Ablauf des ersten Halbjahres jederzeit mit einer Frist von drei Monaten, kündigen. Das Recht des Veranstalters und des Teilnehmers, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform. Im Falle der Kündigung hat der Teilnehmer nur den Anteil der Vergütung zu entrichten, der dem Wert der Leistungen des Veranstalters während der Laufzeit des Vertrages entspricht.

§ 5 Wohnsitzwechsel

Der Teilnehmer verpflichtet sich, jeden Wohnsitzwechsel während der Laufzeit des Vertrages und bis zur vollständigen Bezahlung der Lehrgangskosten dem Veranstalter unter Angabe der neuen Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Im Falle des Unterlassens trägt der Teilnehmer die Kosten notwendiger Ermittlungen.

§ 6 Gerichtsstandsvereinbarung und anzuwendendes Recht

Verlegt der Teilnehmer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des deutschen Rechts oder sind Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so wird als Gerichtsstand das Gericht, in dessen Bezirk der Veranstalter zum Zeitpunkt einer Klage seinen Sitz hat (Erfüllungsort), vereinbart.

Hat der Teilnehmer keinen Wohnsitz im Inland (Bundesrepublik Deutschland), so wird für Klagen des Veranstalters auf Zahlung der Lehrgangskosten vereinbart, dass örtlich zuständig das Gericht ist, in dessen Bezirk der Veranstalter zum Zeitpunkt der Klage seinen Sitz hat (Erfüllungsort), soweit eine solche Vereinbarung nicht aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder einer internationalen Vereinbarung unzulässig ist.

Es wird vereinbart, dass auf diesen Vertrag deutsches Recht Anwendung findet, soweit dies nicht aufgrund eines Gesetzes oder einer internationalen Vereinbarung unzulässig ist.

§ 7 Datenschutzbestimmungen

Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, die Lernaktivität (Einsendeklausuren, Einreichungs- und Korrekturdatum, Note) sowie die Zahlungs- und Buchhaltungsvorgänge werden automatisiert verarbeitet oder in einem Dateisystem gespeichert. Bei Online-Versionen der Lehrgänge werden darüber hinaus in einer Lernplattform Login-Daten und der Download von Dateien gespeichert.

Datenerhebung und -verarbeitung dienen ausschließlich der Abwicklung des Fernunterrichtsvertrages. Nach Vertragsbeendigung dient die weitere Aufbewahrung dazu, Aufbaulehrgänge zu vergünstigten Bedingungen und das nachträgliche Ausstellen von Bescheinigungen zu ermöglichen. Darüber hinaus dient die Verarbeitung der Erfüllung handels- bzw. steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten nach § 14 b UStG. Rechtsgrund für die Verarbeitung sind Art. 6 I b und c DS-GVO.

Ausschließlich zum Zwecke der Zugänglichmachung des Lehrmaterials können personenbezogene Daten an externe Dienstleister zum Ausdruck und Versenden des Unterrichtsmaterials übermittelt werden. Bei IHK-Lehrgängen können alle Daten zur Abwicklung des Vertrages an die IHK-Saarland übermittelt werden. Diese Lehrgangsanmeldung schließt Ihr Einverständnis zur Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an die IHK Saarland vertraglich ein, die Ihre Daten entsprechend der nachstehenden Datenschutzerklärung speichert und verarbeitet:

www.saarland.ihk.de, Kennziffer: 9.14000. Für die Korrektur von Einsendeklausuren werden Name, Vorname, Mailadresse und bei postalischen Klausuren die Anschrift an externe Korrektorinnen und Korrektoren ausschließlich zur Korrektur der Klausuren weitergegeben.

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach dem Zweck der Speicherung. Sie beträgt mindestens 10 Jahre. Daten auf der Lernplattform für Online-Lehrgänge werden unmittelbar nach Lehrgangsbeendigung gelöscht. Wird nach Lehrgangsbeendigung die Löschung der übrigen Daten verlangt, sind weder vergünstigte Aufbaulehrgänge noch das nachträgliche Ausstellen von Bescheinigungen möglich.

Betroffene Personen haben das Recht auf Berichtigung unrichtiger und Vervollständigung unvollständiger Daten. Sie haben im Rahmen des Art. 17 DS-GVO das Recht auf Löschung und im Rahmen des Art. 18 DS-GVO das Recht auf Einschränkung. Bei wirksamer Einschränkung dürfen die Daten bis auf die Speicherung nur noch mit Einwilligung verarbeitet werden. Die betroffene Person hat das Recht auf Übertragung der Daten nach Maßgabe von Art. 19 DS-GVO.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Zugänglichmachung des Unterrichtsmaterials (bei Teillieferungen mit Zugänglichmachung des ersten Teiles) durch Zugang der Zugangsdaten oder Zugang in Papierform. Sind von Anfang an beide Lieferformen vereinbart, beginnt die Frist bei Zugang beider Lieferarten. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (ZAR, Wendalinusstr. 2, 66606 St. Wendel, Tel: 06851-9742715, Fax 06851-9742716, Mail zar@zar-fernstudium.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Zahlungen, die wir erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist. Ende der Widerrufsbelehrung Für einen Widerruf kann z. B. die nachfolgende Formulierung aus der Anlage 2 zu Art. 246 a, § 1 EGBGB (Muster-Widerrufsformular) verwendet werden:

An das

ZAR

Zentrum für Aus- und Fortbildung im Recht

Wendalinusstr. 2

66606 St. Wendel

Fax: 06851-9742716

E-Mail: zar@zar-fernstudium.de

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Fernunterrichtsvertrag.

Bestellt am:

Name des Teilnehmers / der Teilnehmerin

Anschrift des Teilnehmers / der Teilnehmerin

Unterschrift des Teilnehmers / der Teilnehmerin (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

Besondere lehrgangsspezifische Vertragsbedingungen

§ 1 Staatliche Zulassung

Dieser Fernlehrgang ist für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durch die staatliche Zentralstelle für Fernunterricht staatlich zugelassen (Zulassungsnummer 7186008).

§ 2 Lehrgangsziel

Lehrgangsziel ist die Erlangung eines fundierten juristischen Basiswissens im Strafrecht, allgemeinen Zivilrecht und im öffentlichen Recht, das den Teilnehmer dazu befähigt, einfache Rechtsprobleme selbst zu lösen, bei komplexeren Fällen zumindest eine richtige Einordnung vornehmen zu können, das Fachvokabular eines Volljuristen zu verstehen und somit einem Volljuristen entweder präzise Aufträge erteilen oder ihm qualifiziert zuarbeiten zu können.

§ 3 Lehrgangsinhalt

Der Lehrgang beinhaltet die nachfolgend genannten Themen. Diese werden in Form von Skripten mit eingearbeiteten Übungsfällen und einem Lernkontrollsystem mit Fragen und Antworten präsentiert. Zusätzlich erhält der Teilnehmer pro Skript jeweils eine Klausur. Die Klausurlösung übersendet der Teilnehmer an das ZAR zur Korrektur. Die Bewertung mit Korrekturanmerkungen und Hilfen erhält er innerhalb von 14 Tagen. Zusätzlich erhält der Teilnehmer eine ausformulierte Musterlösung per Email. Ein begleitender Unterricht ist nicht vorgesehen. Das Lehrmaterial mit den Einsendeklausuren erhält der Teilnehmer in 3 Sendungen, die erste Sendung zu Lehrgangsbeginn, die weiteren Sendungen auf Anforderung entsprechend dem individuellen Lernfortschritt. Ergänzend erhält der Teilnehmer im Regelfall monatlich erscheinende Newsletter mit Hinweisen zu aktueller Rechtsprechung, Gesetzesänderungen und Gesetzgebungsverfahren.

Methodik und Rechtsanwendungstechnik (Sachverhaltsanalyse unter juristischen Gesichtspunkten, Subsumtion, Gutachtenstil, Urteilsstil, Darstellungsformen, Recherche, juristische Arbeitsmaterialien, mit den jeweiligen Besonderheiten getrennt dargestellt für das Strafrecht, das Zivilrecht und das öffentliche Recht).

Strafrecht (allgemeiner Teil des Strafgesetzbuchs, besonderer Teil des Strafgesetzbuchs*, Strafprozessrecht*, Jugendstrafrecht*). Zivilrecht (allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, allgemeiner Teil des Schuldrechts, besonderer Teil des Schuldrechts einschließlich Bereicherungs- und Deliktsrecht, Sachenrecht*, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Individualarbeitsrecht, kollektives Arbeitsrecht, Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht). Öffentliches Recht (Staatsrecht, Grundrechte*, allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht, Baurecht*, Polizei- und Ordnungsrecht*, Kommunalrecht).

*bedeutet: im Überblick bzw. ausgewählte praxisrelevante Teile

§ 4 Lernvideos

Die Lernvideos stellen eine vertraglich nicht geschuldete, freiwillige, kostenfreie Zusatzleistung des ZAR für die Online-Version dar. Die Videos können das Durcharbeiten des Unterrichtsmaterials nicht ersetzen. Die Nutzung der Videos ist zur Erreichung der Lernziele nicht erforderlich. Ihre Nutzung kann den angegebenen wöchentlichen Zeitaufwand geringfügig erhöhen.

§ 5 Lehrgangsdauer

Der Lehrgang dauert 18 Monate (Regeldauer). Die Mindestdauer des Vertrags (vgl. Kündigungsbedingungen) beträgt 6 Monate. Ein durchschnittlich begabter Teilnehmer ohne rechtliche Vorkenntnisse muss zur Einhaltung der Regeldauer mit einem wöchentlichen Arbeitsaufwand von ca. 8-10 Stunden rechnen. Teilnehmer mit einer Sonderzulassung müssen ggfls. mit einem höheren wöchentlichen Arbeitsaufwand rechnen. Durch geringeren oder erhöhten wöchentlichen Zeitaufwand kann die tatsächliche Lehrgangsdauer länger bzw. kürzer sein. Jedoch gilt der Lehrgang nach 24 Monaten als beendet (Höchstdauer des Lehrgangs), Ansprüche gegen den Anbieter (Betreuung, Klausurenkorrektur, Aufsichtsklausur oder Zeugniserteilung) bestehen danach nicht mehr oder bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

Bei Fördermaßnahmen gelten u.U. andere Beendigungszeitpunkte. Insoweit sind die besonderen Bedingungen für Teilnehmer mit Bildungsprämiegutscheinen (unten) Bestandteil des Vertrages. Eine Verlängerungsvereinbarung über die Lehrgangshöchstdauer hinaus ist ausgeschlossen, wenn die Auszahlung der Förderung die Beendigung des Lehrgangs voraussetzt.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

Grundsätzlich ist Zulassungsvoraussetzung die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder die mittlere Reife (Realschulabschluss), diese jedoch nur in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der rechtliche Bezüge aufweist (insbesondere kaufmännische Ausbildungsberufe). In Ausnahmefällen können nach vorheriger Beratung auch Personen, die diese Voraussetzungen nur zum Teil erfüllen, im Einzelfall zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass sie das Lehrgangsziel auch ohne einen der genannten Bildungsabschlüsse erreichen werden.

§ 7 Erfolgskontrolle

Der Lernfortschritt wird im Wege der Selbstkontrolle durch ein Lernkontrollsystem sowie durch eine institutsinterne Kontrolle durch die Bearbeitung von Einsendeklausuren gesichert. Zusätzlich nimmt der Teilnehmer an einer institutsinternen, schriftlichen Klausur, die unter Aufsicht stattfindet, teil (IHK-Zertifikatstest). Die Teilnahme am Test ist Pflicht. Er findet an einem Sammeltermin, der jeweils dreimal im Jahr (Februar, Juni, Oktober) samstags von 9:00-13:00 Uhr angeboten wird, statt.

Bei einem Täuschungsversuch im IHK-Zertifikatstest kann der Teilnehmer vom Test ausgeschlossen werden. Als Täuschung gelten insbesondere die Verwendung nicht zulässiger Hilfsmittel, das Abschreiben von anderen Teilnehmern und Unterhaltungen mit anderen Teilnehmern. Die Klausur eines wegen Täuschung ausgeschlossenen Teilnehmers wird mit 0 Punkten bewertet. Dies gilt auch bei den Einsendeklausuren. Erscheint ein Teilnehmer zum Test ohne ausreichende Entschuldigung nicht, wird die Klausur mit 0 Punkten bewertet. Auf Antrag kann dem Teilnehmer nach dem Test auf der Geschäftsstelle des ZAR Einsicht in die Testklausur gewährt werden. Eine Versendung der Klausur im Original oder in Kopie ist ausgeschlossen.

Die Leistungen des Teilnehmers in den Einsendeklausuren und in der Aufsichtsklausur werden durch die Vergabe einer Gesamtnote bewertet. In der Gesamtnote wird das Ergebnis der Aufsichtsklausur mit einem Anteil von 50 % berücksichtigt. Das Lehrgangziel gilt als erreicht, wenn die Leistungen des Teilnehmers mindestens mit „ausreichend“ als Gesamtnote bewertet werden können. Das Erreichen des Lehrgangziels wird durch die Vergabe eines IHK-Zertifikats, das die erfolgreiche Teilnahme ohne Nennung einer Note bescheinigt, sowie zusätzlich durch eine vom ZAR ausgestellte Bescheinigung über die Klausurergebnisse dokumentiert. Für die Bewertung der Klausuren wird das in der Juristenausbildung geltende 18-Punkte-System verwendet. Eine Klausur gilt als bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wird. Das 18-Punkte-System enthält folgende Skalierung: Sehr gut: 14,00 – 18,00 Punkte, gut 11,50 – 13,99 Punkte, vollbefriedigend: 9,00 - 11,49 Punkte, befriedigend: 6,50 – 8,99 Punkte, ausreichend: 4,00 – 6,49 Punkte, mangelhaft: 1,50 – 3,99 Punkte, ungenügend: 0 – 1,49 Punkte.

Die Aufsichtsklausur wird vom ZAR durchgeführt. Sie ist nicht öffentlich-rechtlicher Natur. Eine zusätzliche Prüfung vor der IHK findet nicht statt.

§ 8 Kosten

Abwicklungsvariante	Gesamtkosten*	Monatsrate bei Ratenzahlung*	Anzahl der Raten
Postalische Version	2.300,00 €	127,78 €	18
Online-Version	2.000,00 €	111,11 €	18
Zusätzliche Kosten in beiden Varianten für den eigenständigen Kauf der Gesetzestexte, soweit diese nicht im Internet nachgelesen werden:	ca. 120,00 €		

Bei Gesamtzahlung zu Lehrgangsbeginn wird ein Skonto von 5 % gewährt.

Bei Gruppenanmeldungen (ab 3 Personen und bei gleichem Lehrgangsbeginn) wird ein Gruppenrabatt von 5 % gewährt.

Einzelheiten zu den Abwicklungsvarianten vgl. oben bei den Allgemeinen Vertragsbedingungen für alle angebotenen Fernlehrgänge.

*Das Lehrgangsangebot ist von der Umsatzsteuer befreit.